

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 30. September 2025**

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr
Tübingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom 29. September 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 bis 7 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 29. September 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 19. März 2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2023, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. In Anlage I erhält Punkt 1. Personalkosten folgende, neue Fassung:

1. Personalkosten

- je Person und Stunde-

1.1 Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	76 Euro
1.2 Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	94 Euro
1.3 Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst	108 Euro
1.4 Freiwillig tätige Einsatzkräfte	
1.4.1 Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 Entschädigungssatzung	15 Euro
1.4.2 Sonstige personalbedingte Kosten	17 Euro

2. In Anlage I erhält Punkt 2. Fahrzeugkosten folgende, neue Fassung:

- je Fahrzeug und Stunde

2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro
2.2 Einsatzleitwagen ELW 2	309 Euro
2.3 Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144 Euro
2.4 Mannschaftstransportwagen MTW	34 Euro
2.5 Kommandowagen	39 Euro
2.6 Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro
2.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro
2.8 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro

2.9	Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro
2.10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro
2.11	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro
2.12	Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro
2.13	Gerätewagen Transport GW-T	
	a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro
	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg bis 9.000 kg	84 Euro
	c) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro
2.14	Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro
2.15	Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro
2.16	Wechseladerfahrzeug WLF	128 Euro
2.17	LUF 60	172 Euro
2.18	TMF Hubarbeitsbühne	88 Euro
2.19	Fahrzeugklasse Drehleiter 16/4	43 Euro
2.20	Fahrzeugklasse KEF	62 Euro
2.21	Fahrzeugklasse LF 8/6	63 Euro
2.22	Fahrzeugklasse GW-Wasserrettung	45 Euro
2.23	Abrollbehälter Atemschutz	34 Euro
2.24	Abrollbehälter Gefahrgut	89 Euro
2.25	Abrollbehälter Hochwasser	57 Euro
2.26	Abrollbehälter Mulde	9 Euro
2.27	Abrollbehälter Mobiler Hochwasserschutz	12 Euro
2.28	Abrollbehälter Rüst	47 Euro
2.29	Abrollbehälter Sand	7 Euro
2.30	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	23 Euro
2.31	Abrollbehälter Strahlenschutz/Soziales	36 Euro
2.32	Abrollbehälter Wasser	17 Euro
2.33	Rettungsboot	9 Euro

3. In Anlage I, Punkt 3. Sicherheitswachdienst wird die Zahl „175,20“ in „224,00“ geändert.

4. In Anlage I wird Punkt 7. Maschinen und Geräte eingefügt:

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten).

7.1	Tauchpumpe	3 Euro / Stunde
7.2	Wassersauger	2 Euro / Stunde
7.3	Schmutzwasserpumpe (Typ Chiemse)	5 Euro / Stunde
7.4	Stromerzeuger	12 Euro / Stunde
7.6	Uni-Safe Chemikalienbinder	26 Euro / kg
7.7	Ölbindemitte	26 Euro / Sack
7.8	Schließzylinder	25 Euro / Stück
7.9	OSB-Platte	28 Euro / m ²
7.10	Rahmenschenkel	2 Euro / lfm.
7.11	Feuerlöscher 6 kg	115 Euro / Stück

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, 29. September 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.